

Eine Methodenlehre wird sich ausser an den Gemeingut gewordenen Prinzipien auch am spezifischen liechtensteinischen Aufbau der Verfassung, der sich vom schweizerischen und österreichischen unterscheidet, orientieren müssen. Unsere Verfassung trägt, ausser den Merkmalen der elliptischen Staatsform, plurivalente Züge, deren Elemente in ihrem heutigen System- und Sinnzusammenhang zu deuten sind.

Historisch gesehen haben sich in der Verfassung verschiedenste Schichten zusammengefügt. Einzelnes Normengut hat, samt dem monarchischen Prinzip, seinen Ursprung in vorabsolutistischer Zeit (z. B. Petitionsrecht an den Fürsten [Art. 63 Abs. 2], die Einrichtung der Erbhuldigung [Art. 13 Abs. 1, 51 Abs. 1]). Vieles stammt aus dem 19. Jahrhundert (Auslegung der Verfassung durch eine Art Pakt zwischen dem Landesherrn und dem Landtag [Art. 112], Verfügung über die Aktiven der Landeskasse durch Fürst und Landtag [Art. 70], zahlreiche sonstige konstitutionelle Bestimmungen der Verfassung 1862). Wesentliches ist 1921 neu hinzugekommen (z. B. zusätzliche politische Rechte der Demokratie, Stufenbau der Rechtsordnung, Legalitätsprinzip, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit). Einzelne Schichten sind liechtensteinisch-spezifisch, andere verbinden uns mit dem süddeutschen, schweizerischen oder österreichischen Kulturraum und darüber hinaus. Bei den Grundrechten steht Zeitgemässes neben Unzeitgemässen (z. B. Möglichkeit der Abberufung von Abgeordneten aus dem Landtag). Die politischen Rechte sind stark entfaltet, die übrigen verfassungsmässig gewährleisteten Rechte sind nicht wenige, aber – wie erst eine Textlektüre zeigt – zum Teil überaus vage formuliert und grundsätzlich nur den Landesangehörigen zustehend; dabei handelt es sich meist um reine Abwehrrechte, und, von wenigen Ausnahmen (z. B. Rechte auf Verfahrensgarantien) abgesehen, nicht um Leistungs- und Drittwirkungsrechte.

Besonders im Bereich der unbestimmt formulierten Grundrechte bringt die EMRK eine willkommene Präzisierung. Ausländer und Staatenlose sind fortan gleichermassen Grundrechtsträger wie die Landesangehörigen. Die Regierung schreibt im Bericht an den Landtag betreffend die EMRK,⁸⁴ dass die durch die Konvention garantierten Grundrechte «entweder in unserer Verfassung festgeschrieben oder gesetzlich verankert» sind, dass die Konvention aber «zu einer verstärkten Verankerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der liechtensteinischen Rechtsordnung» führt. Und die liechtensteinische Auslegung und Anwendung der EMRK-Grundrechte wandert – wie wir noch sehen werden – inskünftig notwendigerweise mit derjenigen der Strassburger Rechtsprechung mit.